

§ 54b K-JG

K-JG - Kärntner Jagdgesetz 2000 - K-JG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.04.2025

§ 54b

Beringen von Taggreifvögeln und Eulen

Taggreifvögel und Eulen, für die gemäß § 54a Abs 2 eine Bewilligung zum Halten erteilt wurde, sind anlässlich der Erteilung dieser Bewilligung - in den Fällen des § 54a Abs 3 lit c sechs Wochen nach dem Ausschlüpfen eines nachgezüchteten Tieres - durch Organe des Landes zu beringen.

In Kraft seit 06.05.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at